

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 53/54 (1909)
Heft: 2

Artikel: Das Eigentumsrecht Angestellter an Erfindungen
Autor: Jegher, Carl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

E. Rhonegebiet.

In den Kantonen Wallis und Waadt waren die Hochwasserdämme auf bedeutende Strecken zu erhöhen und Baggerungsarbeiten auszuführen zur Herbeischaffung des geeigneten Auffüllungsmaterials. Die daherigen Kosten betrugen 145 000 Fr., wofür Subventionen von 68 000 Fr. ausgerichtet wurden.

An Seitenflüssen und Wildbachverbauungen sind die Arbeiten am Ried bei Locle, am Wildbach La Sapina bei Réchy, an der Lozence, an der Visp und am Doubs zu nennen, mit 179 700 Fr. Kosten und 80 315 Fr. Subvention.

Im Ganzen wurde im Rhonegebiet an acht verschiedenen Gewässern gearbeitet und hierfür Fr. 148 315,20 Subventionen an die Kostensummen von rund 324 700 Fr. ausbezahlt.

F. Tessingebiet.

Hier sind im Jahre 1908 verhältnismässig die wichtigsten Arbeiten ausgeführt worden, nämlich ein Hochwasserdamm auf dem linken Ufer des Tessins von der Marobbia bis zur Eisenbahnbrücke von Cadenazzo, dann an der Maggia, Ergänzungsarbeiten an den Leitwerken und Versicherungsarbeiten an dem Pfeiler und dem linksseitigen Widerlager der Brücke von Ascona, zumeist aber am Vedeggio zwischen der Brücke von Ostarietta und dem Luganersee, wo die oberste und unterste Strecke nun ganz beendigt und ein Teil der mittlern angefangen ist. Endlich ist noch an der Moësa bei Lostallo eine grössere Partie Wuhre ausgeführt worden. Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf 575 000 Fr. und die zugehörigen Subventionen auf 275 000 Fr.

Von Wildbachverbauungen sind diejenigen des Carviale, der Morobbia, des Formigario, des Cassarate und der Verzasca zu erwähnen.

Der Kostenbetrag stellt sich auf 77 200 Fr., die zugehörige Subvention auf Fr. 32 010,13.

Im ganzen ist im Tessingebiet an elf Gewässern gearbeitet worden mit einem Kostenaufwand von 652 200 Fr. und einer Subventionsauszahlung von Fr. 307 010,13.

G. Inngebiet.

Im ganzen ist an drei Gewässern dieses Gebietes gearbeitet worden mit einem Kostenbetrage von rund 59 600 Fr., wobei die zugehörige Subvention auf Fr. 23 857,02 sich beläuft.

In den übrigen Flussgebieten sind nur unbedeutende Bauten erstellt worden.

Zusammenfassend wurde im Jahre 1908 in der Schweiz an 121 verschiedenen Gewässern gearbeitet und dafür gemäss Jahresbericht des eidgen. Departements des Innern Fr. 2 269 256,05 Subventionen ausbezahlt, was zu 23 % bis 50 % einer Gesamt-Ausgabensumme für diese Arbeiten von Fr. 5 111 704,40 entspricht.

Bern, den 2. Juli 1909.*

Der eidgen. Oberbauinspektor:

A. v. Morlot.

Das Eigentumsrecht Angestellter an Erfindungen.

Das Eigentumsrecht Angestellter an Erfindungen war eine der ersten Fragen, die auf Wunsch einiger jüngerer Kollegen aus der Maschinenindustrie den „Ausschuss für Standesfragen“ im Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein beschäftigten; es ist über das vorläufige Ergebnis jener Beratungen vor der Delegierten-Versammlung vom 1. November 1908 referiert worden; das Referat findet sich abgedruckt in Band LII, Seite 322 dieses Blattes. Seither hat der „Kongress des Deutschen Vereins für Gewerbliches Eigentum“, der vom 17. bis 20. Mai d. J. in Stettin¹⁾ getagt hat, sich mit der gleichen Frage befasst und ist nach einlässlichen Beratungen zu Schlüssen gelangt, die sich vollkommen mit der Auffassung unseres „Ausschusses für Standesfragen“ decken. Angesichts der Wichtigkeit der Frage erachten wir es für nützlich, die hauptsächlichsten Erwägungen des Stettiner Kongresses für und wider unsern Lesern

zur Kenntnis zu geben, indem wir einer Berichterstattung in „St. u. E.“ folgen.

Darnach gipfelte die Forderungen des Bundes der technisch-industriellen Beamten darin, „dass der technische Angestellte und Arbeiter unter allen Umständen Eigentümer der von ihm herrührenden Erfindungen sein, und dass er, falls die Erfindung in den Rahmen seiner Dienstverpflichtung fällt, dem Arbeitgeber gegen angemessene Beteiligung an dem Nutzen, den die Verwertung der Erfindung während der Patentdauer bringt, das ausschliessliche Recht der Ausbeutung der Erfindung im Inlande überlassen soll, vorausgesetzt, dass sich der Arbeitgeber innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Erfindung erklärt, dass er die Erfindung in seinem Betriebe verwerten will, dass ferner, sobald die Verwertung nicht in einer der Erfindung entsprechenden Weise vom Arbeitgeber betrieben wird, dieser im Wege der Klage von der Verwertung ausgeschlossen werden kann und dem Erfinder ausserdem für den durch die nicht ordnungsmässige Verwertung entstandenen Schaden haftbar sein soll.“

Mit Recht wurde diesen Forderungen folgendes entgegen-gestellt: In der Praxis, besonders in der Grossindustrie, ist in den allermeisten Fällen an einer Erfindung nicht nur ein Einzeler allein beteiligt, sondern die grosse Mehrzahl der von der Industrie herausgebrachten Erfindungen ist durch das Zusammenarbeiten Mehrerer entstanden. Bei einer solchen sogenannten Etablissementerfindung, an der der Konstrukteur, der Abteilungschef, der Obergeringieur, der Direktor u. a. gearbeitet haben, ist es sehr häufig gar nicht oder nur mit unendlichen Schwierigkeiten möglich, den eigentlichen Erfinder festzustellen. Gelingt es aber, denjenigen ausfindig zu machen, dem der Hauptanteil an der entstandenen Geistesschöpfung zuzusprechen ist, also den Erfinder, so darf dessen Recht nicht grösser sein, als z. B. dasjenige eines Kaufmannes oder Werkmeisters, der für seine geistige Arbeit bezahlt wird, ohne darüber hinaus einen Anspruch auf besondere Vergütungen zu haben. Hiervon abgesehen, gibt es in sehr vielen Betrieben, z. B. der chemischen Industrie, Beamte, die geradezu zum Erfinden angestellt werden, und auch in der mechanischen Industrie genügt der Konstrukteur, der eine neue patentfähige Konstruktion gefunden hat, lediglich seiner Vertragspflicht, für die er ausser seinem Gehalt eine besondere Vergütung nicht zu beanspruchen hat, denn Erfinden und Konstruieren sind in der Regel zwei voneinander untrennbare, zu dem Beruf des Konstrukteurs gehörige Funktionen. Nicht zur blossen Aneinanderreihung von Strichen ist der Konstrukteur verpflichtet, sondern zur vollen Entfaltung seiner Geistestätigkeit. In der Regel kann der Erfinder, insbesondere der Angestellte, seine Erfindung nicht selbst verwerten, sondern er ist auf die Industrie, und zwar in erster Linie auf das Unternehmen, in dem er beschäftigt ist, angewiesen. Kein Unternehmen, selbst wenn es über noch so reiche Mittel verfügt, kann sich einem Angestellten gegenüber bezüglich der Gewinnbeteiligung bei Uebnahme einer Erfindung festlegen. Es vergehen oft Jahre, ja die ganze Dauer des Schutzes, ehe eine Erfindung durch Versuche, geeignete Konstruktionen usw., die oft ein Vermögen verschlingen, anfängt, einen bescheidenen Gewinn abzuwerfen, der eine kleine Entschädigung für die jahrelangen Mühen und Unkosten bildet. Dann wird bei einem einsichtsvoll geleiteten Werke auch die Anerkennung für den Angestellten nicht ausbleiben, denn jedes Werk sucht eben den Beamten, dessen Intelligenz es schätzt und von dem es Ersparnis erhofft, durch Gehaltszulagen, Gratifikationen usw. an sich zu fesseln. Würde man die Bemessung solcher Anerkennung oder Gewinnbeteiligung nicht dem freien Ermessen des Unternehmers überlassen, sondern den Unternehmer durch Gesetz zu einer Gewinnbeteiligung seiner Angestellten-erfinder zwingen, so müsste logischerweise der Angestellte, falls der erhoffte Gewinn ausbleibt und die Hunderttausende für Versuche verloren sind, auch an dem Verlust mit teilnehmen. Durch eine gesetzliche Festlegung des Anrechtes an Gewinnbeteiligung, die hieraus entstehenden Schwierigkeiten und Prozesse würde die Industrie aufs äusserste beunruhigt und gefährdet werden.

Infolgedessen wurde auch ein vom Vertreter des Deutschen Technikerverbandes, dessen Anträge im übrigen mit denen der Kommission in ihren wesentlichen Punkten übereinstimmten, vorgelegter Antrag, der grundsätzlich die Gewinnbeteiligung der Angestellten-erfinder ausspricht, einstimmig abgelehnt und dafür ein Antrag angenommen, der grundsätzlich gegen eine solche schematische Gewinnbeteiligung ist.

Dagegen sprach man sich auf dem Kongress einmütig für die Anerkennung der Erfinderschaft, der sogenannten Erfinderehre, aus, die praktische Bedeutung gewinnt, wenn der Anmelder nicht selbst Erfinder ist. Einen Anspruch auf Anerkennung der Erfinderschaft kennt das bestehende Patentgesetz nicht, da es den Erfinder oder eine Vermutung der Erfinderschaft im Anmelder nicht kennt. Für den Angestellten ist es aber zweifellos von Wert, wenn er als Urheber brauchbarer Erfindungen bekannt wird. Seine Berufsfreudigkeit

¹⁾ Band LIII, Seite 184.

wird dadurch gestärkt, sein Ruf und damit seine Aussichten auf Fortkommen verbessern sich bedeutend, sodass es nicht mehr als recht und billig erscheint, ihm, sofern er Wert auf Nennung seines Namens legt, einen Anspruch darauf zu geben."

Diese Auffassungen gelangten dann zum Ausdruck in einer Reihe von formulierten Beschlüssen, von denen einer die Anerkennung der Erfinderrechte betrifft und folgenden Wortlaut hat:

„Auch im Falle der Uebertragung der Erfindung oder der Anmeldung der Erfindung durch einen andern (z. B. den Geschäftsinhaber) verbleibt dem nachweislichen Erfinder das unveräusserliche Recht, auf Verlangen in der Patentschrift und Patentrolle sowie in der Gebrauchsmusterrolle als Erfinder bezeichnet zu werden."

Der Stettiner Kongress für gewerblichen Rechtsschutz hat also in gleichem Sinne entschieden wie früher unser Ausschuss für Standesfragen. Es ist zu hoffen, dass nunmehr in Bälde in unserm Lande diese, für das Fortkommen namentlich unserer jüngeren Ingenieure und Techniker nicht unwichtige Frage auf dem Wege der Vereinbarung mit den massgebenden industriellen Verbänden ihre Regelung finde.

C. J.

Schweizerischer Verein von Dampfkesselbesitzern.

Aus der Einleitung zum vierzigsten Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1908 ersehen wir den Ersatz der beiden demissionierenden Vorstandsmitglieder Moser-Massini und Gugelmann durch die Herren Generaldirektor Flury der S. B. B. in Bern und Dampfschiffverwalter Schmid in Luzern.

Dem Jahresbericht des Obergeringens Herrn J. A. Strupler über *Bestand und Tätigkeit des Vereins* entnehmen wir die folgenden, ein allgemeines Interesse beanspruchenden Angaben: Laut der *Statistik für 1908* wird die Zahl von 5000 untersuchten Dampfkesseln zum erstenmal überschritten, indem 4894 Kessel der 2658 Mitglieder und 131 in staatlichem Auftrag überwiesene Kessel zur Kontrolle gelangten, gegenüber 4802 Kesseln der 2665 Mitglieder und 162 staatlich überwiesenen Kesseln im Jahr 1908¹⁾; weiter umfasste die Kontrolle 513 Stück privat zugewiesener und 4 Stück behördlich zugewiesener Dampfgefässe. Beim Uebergang ins neue Jahr mussten 177 Kessel mit 4397 m² Gesamtheizfläche abgeschrieben und dafür 174 Kessel mit 8329 m² Gesamtheizfläche frisch eingetragen werden. Unter den neu eingetragenen Kesseln brachte die Nahrungs- und Genussmittelindustrie den weitaus grössten Zuwachs an Kesselzahl, während die Wasser- und Elektrizitätswerke die grösste Vermehrung an Heizfläche ergaben. Ihrer Zweckbestimmung nach verteilen sich die untersuchten Kessel wie in nachstehender Zusammenstellung angegeben:

Zweckbestimmung der Vereinsdampfkessel im Jahre 1908.

Es dienen für:	Kessel	% der Gesamtzahl	% der Gesamtheizfläche
Textil-Industrie	1107	22,03	26,01
Leder-, Kautschuck-, Stroh-, Rosshaar-, Filz-, Horn- und Borstenbearbeitung	145	2,89	1,84
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	999	19,88	13,54
Chemische Industrie	299	5,95	6,82
Papierindustrie und graph. Gewerbe	136	2,71	3,71
Holzindustrie	361	7,18	5,00
Metallindustrie	420	8,36	9,15
Industrie für Baumaterialien, Ton-, Gesschirr- und Glaswarenindustrie	156	3,10	3,37
Verschiedene Industrien	109	2,17	1,66
Verkehrsanstalten (ohne d. Lokomotiven)	381	7,58	9,71
Andere Betriebe	912	18,15	19,19
Zusammen	5025	100,00	100,00

Die 5025 untersuchten Kessel haben eine Gesamtheizfläche von 189691,90 m². Es sind 448 Stück (im Vorjahr 440) oder 8,92% (8,92%) Kessel mit äusserer Feuerung und 4577 Stück (4488) oder 91,08% (91,08%) Kessel mit innerer Feuerung. Die durchschnittliche Heizfläche der 4845 Landkessel betrug 36,47 m² gegenüber 35,48 m² im Vorjahr und die durchschnittliche Heizfläche der 180 Schiffskessel 72,07 m² gegenüber 69,11 m² im Vorjahr. Das durchschnittliche Alter eines Kessels wurde zu 13,6 Jahre ermittelt. Hinsichtlich des Ursprungs der Kessel ersehen wir, dass 73,4% in der Schweiz und 26,6% im Ausland gebaut wurden; unter den auswärtigen Lieferanten nimmt das deutsche Reich mit 19,4% die erste Stelle ein.

Der Jahresbericht des Obergeringens befasst sich sodann sehr ausführlich mit den äusserlichen und innerlichen Revisionen,

welche vorgenommen wurden und die auch dieses Jahr teilweise neue Ergebnisse zeigten.

Zur *Instruktion des Heizerpersonals* der Mitglieder wurden denselben wie üblich die beiden Instruktionshitzer des Vereins zur Verfügung gestellt und auf diese Weise zusammen 348 Tage beschäftigt. Aus dem Bericht über *Versuche* sind die zahlreichen Verdampfungsversuche zu erwähnen. Von den Mitgliedern wurden sodann 252 Proben von Brennmaterialien zur Bestimmung des Heizwertes eingesandt, die der eidg. Prüfungsanstalt für Brennstoffe²⁾ zugewiesen wurden, deren Resultate im Berichte nach elf verschiedenen Sorten von Brennmaterialien geordnet aufgeführt sind.

Im Anhang zum Bericht werden zwei interessante Fälle von Explosion kleinerer Dampfgefässe, die der Kontrolle nicht unterstellt waren, einlässlich beschrieben und durch Skizzen dargestellt.

Miscellanea.

Die 38. Abgeordneten-Versammlung des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine wird am 27. und 28. August d. J. in Darmstadt tagen. Ausser den geschäftlichen Angelegenheiten, von denen wir nur den Finanzbericht des Ausschusses für das Bürgerhauswerk samt Beschlussfassung über die weitere Behandlung des Unternehmens erwähnen, zeigt die Tagesordnung die ausserordentlich vielseitigen Verhandlungsgegenstände des zweiten, technisch-wissenschaftlichen Teils. Wir nennen u. a. Berichte der Ausschüsse und des Vorstandes über: Verschiedene bautechnische Normalien, den deutschen Eisenbeton-Ausschuss, den Ausschuss für Einheiten und Formelgrössen, den Ausschuss für technisches Schulwesen, dann über Kongressfragen, über die internationalen Wettbewerbe, über Vorkommnisse auf dem Gebiet des Wettbewerbwesens, Abänderung der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure, Pensionsversicherung der Privatangestellten, dann Berichte über die Tätigkeit der Vereine im Verfolg der Denkschriften über die künstlerische Ausgestaltung von Privatbauten und Ingenieurbauten. Endlich sind zu erwähnen eine Diskussion über die Denkschrift von Dr. Boethke über „Architekten-Kammern“ und der Bericht des Vorstandes und des in Danzig eingesetzten „Ausschusses für Stellung der Architekten und Ingenieure“ über dessen Tätigkeit. Von besonderem Interesse scheint uns der Umstand, dass die deutschen Kollegen sich sehr einlässlich mit ganz ähnlichen, z. T. den gleichen Fragen befassen, wie sie der Schweizer Ingenieur- und Architekten-Verein seinem „Ausschuss für Standesfragen“ zugewiesen hat. Nähere Auskunft erteilt der Geschäftsführer des Verbandes Franz Franzius in Berlin W, Heilbronnerstrasse 24.

Ein New-Yorker Wolkenkratzer von 300 m Höhe soll im nächsten Jahre am Broadway entstehen, wo die „Equitable life insurance Co.“ ihr bestehendes Geschäftshaus abbrechen und auf der gleichen Stelle durch ein solches von 62 Stockwerken ersetzen lässt. Der neue Bau, zu dem die Pläne zur Genehmigung vor der Baubehörde liegen, ist entworfen von dem Ingenieur Burnham in Chicago, einer Firma, die sich ausschliesslich mit der Erstellung solcher Stahltürme befasst; er wird sich, wie der „Frkf. Ztg.“ berichtet wird, in drei Hauptteile gliedern: einen 35 Stockwerke hohen Würfel mit je 40 Fenstern nach jeder Seite, darüber erhebt sich ein zweiter Block von 16 Stockwerken zu je 30 Fenstern Frontlänge und über diesem ein dritter Würfel von 9 Stockwerken mit je 9 Fenstern. Abgeschlossen wird das Ganze von einem pyramidenförmigen steilen Dach von 50 m Höhe, natürlich mit vielen Mansardenfenstern, das von einem Säulenvavillon gekrönt wird. Die Ecken der verschiedenen Gebäudeabsätze tragen ähnliche dekorative Aufbauten. Die Baukosten sollen das Doppelte derjenigen des bestehenden Riesengebäudes betragen, das schon gegen 90 Millionen Franken gekostet hat, doch glaubt man für die rund 6000 zu vermietenden Geschäftsräume das fünf- bis sechsfache an Mieten einzubringen.

Gaswerk der Stadt Zürich. Die Abrechnung über die Erweiterungsarbeiten am städtischen Gaswerk in Schlieren, die soeben vom Stadtrate veröffentlicht wird, weist bei einer Voranschlagsumme von 3550000 Fr. die relativ geringe Ueberschreitung von Fr. 175241,38 auf. Die Bauten sollten die Leistungsfähigkeit des Werkes von 75000 m³ auf 120000 m³ im Tage steigern. Tatsächlich zeigte sich nach durchgeführter Erweiterung eine Erhöhung der Tagesleistung bis auf 130000 m³. Die Kostenüberschreitung ist somit mehr als aufgewogen.

Wir werden anschliessend an unsere in Band XXXIV gebrachte Darstellung der Anlage in nächster Zeit auch über die Erweiterungsarbeiten einen von Plänen und Abbildungen begleiteten Bericht von unserem Kollegen Gasdirektor A. Weiss, der die Bauten entworfen und durchgeführt hat, veröffentlichen.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat die Errichtung von acht Beamtenwohnungen im Gaswerk Schlieren und beansprucht

¹⁾ Siehe Band LII, Seite 92.

²⁾ Eingehende Darstellung in Band L, Seite 91.